jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/10/7 Ra 2020/05/0128

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.2021

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 2002 §73 Abs1
AWG 2002 §73 Abs2

Rechtssatz

Auch der Geschäftsführer einer GmbH, wenn er im Rahmen seiner faktischen Anordnungsbefugnis in dieser Eigenschaft dafür ursächlich ist, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert oder behandelt werden, kann als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 und 2 AWG 2002 herangezogen werden (vgl. VwGH 20.2.2014, 2011/07/0225).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020050128.L01

Im RIS seit

05.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at